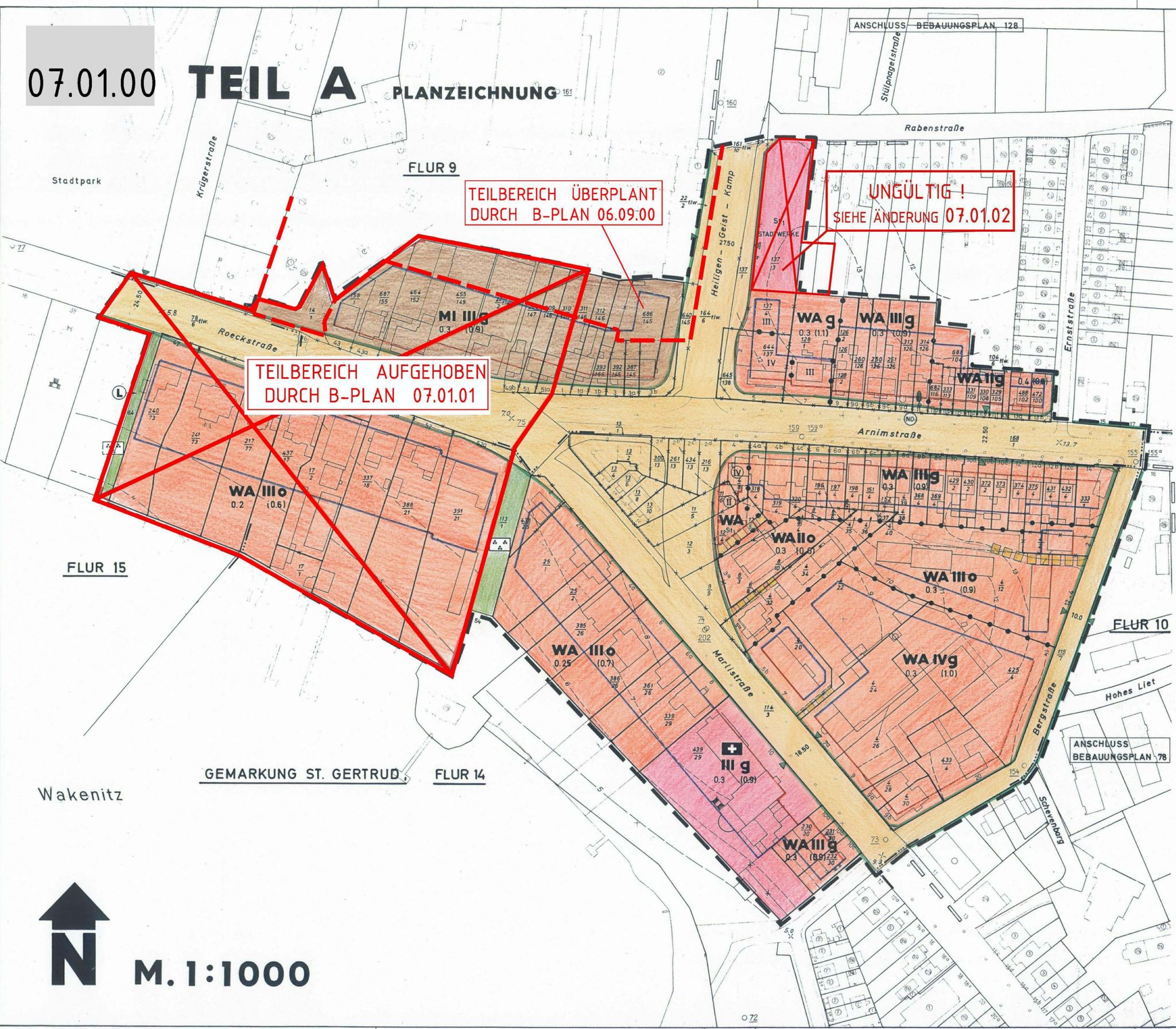


07.01.00

TEIL A PLANZEICHNUNG



FLUR 15

FLUR 9

FLUR 10

FLUR 14

Wakenitz



M. 1:1000

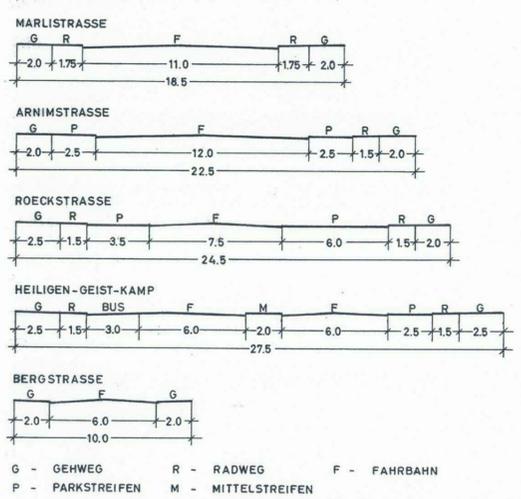
ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN, 128

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN, 78

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS.1 NR.1a BBauG
MI	MISCHGEBIETE	§ 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.1a BBauG
Z.B. (II)	ZWINGEND	§§ 16 UND 17 BauNVO
Z.B. 0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL	
Z.B. (0.9)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS.1 NR.1b BBauG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§§ 22 UND 23 BauNVO
—	BAULINIE	
—	BAUGRENZE	
VERKEHRSLÄCHEN		
—	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.3 BBauG
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN		
—	PARKANLAGE	§ 9 ABS.1 NR.8 BBauG
BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		
+	KRANKENHAUS	§ 9 ABS.1 NR.1f BBauG
St1	STELLPLÄTZE FÜR STADTWERKE IN EINER EBENE	
SONSTIGES		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS.5 BBauG
St1	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE IN EINER EBENE	§ 9 ABS.1 NR.1e BBauG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 16 ABS.4 BauNVO § 9 ABS.1 NR.11 BBauG
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN		
ND	NATURDENKMAL	§ 12 REICHSNATURSCHUTZGESETZ VOM 26.6.1935 MIT ÄNDERUNGEN
L	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	STADTVORORDNUNG VOM 13.7.1970 §§ 5 UND 19 REICHSNATURSCHUTZGESETZ
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
---	FLURGRENZE	
---	FLURSTÜCKSGRENZE	
---	EIGENTUMSGRENZE	
---	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
---	WEGFALLENDE GRENZE	
---	HÖHE ÜBER N.N.	
---	VORHANDENE GEBÄUDE	
WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!		

STRASSENPROFILE



TEIL B TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERRANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS 0,55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	" 1,20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	" 0,20 m,
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	" 0,50 m

ÜBER ZUEGEORNETER STRASSENVERKEHRSLÄCHE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSLÄCHEN	BIS 0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFELER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFUHRSTOURE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFELER ZUGELASSEN WERDEN - § 31j BBauG)	
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS 0,90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.)	BIS 1,35 m
HÖHE ZULÄSSIG.	

07.01.00

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN KREUZUNG ARNIMSTR./MARLISTR. ROECKSTR./HEILIGEN-GEIST-KAMP 77

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. II S. 341) und des § 1 des Gesetzes über budgetalterliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H.S. 196) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26. 8. 1971 und von (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers von) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan 77 erlassen.

Lübeck, den 10. 1. 1972

Der Senat der Hansestadt Lübeck

GEZ. KOCK
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 31.3.70 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 28. SEPT. 1971

Katasteramt

GEZ. KRESSE
Senator

GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

GEZ. SPÄIERMANN
Leitender Regierungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes 77, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. 12. 1970 bis zum 20. 1. 1971 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Lübeck, den 20. 10. 1971

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Planungsamt

i.A.

GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

Lübeck, den 17. 1. 1972

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Planungsamt

i.A.

GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 16. 1. 1972 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.